

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 02.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Die Zieglerschen e. V. Wilhelmsdorfer Werke evangelischer
Diakonie

Anschrift: Pfrunger Str. 2, 88271 Wilhelmsdorf

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Annette Merk, Referentin Unternehmensentwicklung

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Risikoanalyse von Juni 2023 bis Mai 2024

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Schritte und Methoden der Risikoanalyse:

a) interne und externe Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung:

Folgende Risiken wurden bei den mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten untersucht:

Menschenrechtsbezogene Risiken:

- Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit
- Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verstoß gegen das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

Umweltbezogene Risiken:

- Verstoß gegen ein aus dem Minimata Übereinkommens resultierendes Verbot
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder der Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit

POP haltigen Abfällen

- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

b) Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung:

- Auswertung der Daten des Einkaufs von Waren und Dienstleistungen
- Bewertung im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse
- Durchführung von Piloten: Einzelne Warengruppen (die in der Wesentlichkeitsanalyse entsprechend bewertet wurden) wurden einer Risikoanalyse unterzogen
- Anpassung der Wesentlichkeitsanalyse
- Priorisierung aufgrund der Wesentlichkeit

c) Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren gewonnen wurden:

- keine Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren

d) Berücksichtigung der Interessen der potentiell betroffenen Personen:

- durch die Kriterien der Risikoanalyse

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im Jahresabschluss - mit Wirtschafts- und Lagebericht - wird auf die Risiken in der Geschäftstätigkeit der Zieglerschen explizit eingegangen. Der Jahresabschluss wird im Diakonischen Werk Württemberg auf Risiken geprüft.

Im Intranet der Zieglerschen werden alle Mitarbeitenden darauf hingewiesen, dass die Einhaltung folgender Informationen, Gesetze und Regularien für die Zieglerschen als Selbstverständnis angesehen werden:

- Gesetze, Verordnungen und Richtlinien
- Selbstverpflichtungen
- Unternehmenswerte

Bei Verstößen werden Mitarbeitende ermutigt, konstruktiv und verantwortungsvoll Hinweise zu geben - im Sinne unseres Unternehmensleitbildes, das zu dieser Thematik folgendes aussagt: "Wir sehen in Konflikten eine Chance zur Weiterentwicklung. Mit Fehlern gehen wir verantwortlich um und tragen zu deren Vermeidung bei. Kritik üben wir konstruktiv."

Als erste Ansprechperson wird auf die direkte Führungskraft hingewiesen, jedoch stehen auch weitere Ansprechpersonen und Gremien für Rückmeldungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere:

- Mitarbeitendenvertretung
- Beauftragte für Datenschutz
- Beauftragter für IT-Sicherheit
- Beauftragte für Arbeitssicherheit
- Beauftragte für Medizinproduktesicherheit
- Beauftragte für Gleichstellungsfragen nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz
- Ansprechpersonen bei Gewaltvorkommnissen

Auch interne Meldungen können über das Hinweisgeberschutzsystem (s. u.) eingereicht werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Zieglerschen unterziehen die wesentlichen Zulieferer von Waren und Dienstleistungen einer regelmäßigen Risikoanalyse.

Über ein anonymes Hinweisgeberschutzsystem gemäß EU-Whistleblower-Richtlinie kann von jeder Person, die von einer illegalen oder fragwürdigen Handlung Kenntnis hat, Hinweise abgegeben werden. Die Meldung kann auf Wunsch vollständig anonym erfolgen. Gegenstand einer Meldung könne u. a. sein:

- Verletzung von Rechten oder der Unversehrtheit von Personen
- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- Diskriminierung oder Belästigung
- Betrug oder Unterschlagung
- Bestechung und Korruption
- Umweltschäden

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die unmittelbaren Lieferanten werden im Rahmen der Risikoanalyse aufgefordert, die "Grundsatzerklärung zur Wahrung von Menschenrechten" der Zieglerschen zu unterzeichnen. Darin werden die Lieferanten u. a. aufgefordert, ihrerseits Maßnahmen zu ergreifen und ihre Lieferanten auf die Wahrung von Menschenrechten und Umweltverpflichtungen hinzuweisen.